

[...]

## Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

### Abschnitt 5 Entgelte

#### 5.1 Clearing-Mitgliedschaft

- (1) Die Eurex Clearing AG erhebt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses für die Erteilung einer General-bzw. Direkt-Clearing-Lizenz ein einmaliges Entgelt sowie ein jährliches durch das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied am 31. Januar zahlbares Entgelt.
- (2) Bei ~~Rückgabe~~, Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer General- oder Direkt-Clearing-Lizenz wird das für das laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht erstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch die Rückgabe des Clearing-Mitgliedes beendet, erstattet die Eurex Clearing AG das Entgelt für das laufende Jahr gemäß Ziffer 10 Abs. 2 des Preisverzeichnisses anteilig zurück.
- (3) Die von einem Link-Clearing-Haus für die Spezial-Clearing-Lizenz zu entrichtenden Entgelte werden in einer zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearing-Haus abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

[...]

## Abschnitt 10

### Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

[.....]

#### 10.3 Erfüllung und teilweise Auslagerung der Funktionen eines Clearing-Mitgliedes

- (1) Clearing-Mitglieder haben alle ihnen im Zusammenhang mit dem in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogenen Geschäfte obliegenden Funktionen, insbesondere das Risikomanagement, selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Verfahren technisch mittels des Systems der Eurex Clearing AG oder mittels dem des Link-Clearing-Hauses durchgeführt wird.
- (2) ~~Auf Antrag eines Clearing-Mitgliedes kann nach vorheriger schriftlicher Anzeige an die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied die Erlaubnis zur Auslagerung bestimmter Clearing- oder und Risikomanagement-Funktionen auf an Dritte erteilt werden, soweit bei der Auslagerung folgende Voraussetzungen erfüllt sind: das auslagernde Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine ausreichend qualifizierte Kontaktperson benennt und der bestimmte Clearing-Funktionen übernehmende Dritte der Eurex Clearing AG~~
  - a) ~~Schriftlich ein Clearing-Mitglied benannt wird und Der aufsichtsrechtliche Status des Dritten, hinsichtlich der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen für andere, muss zumindest dem eines Finanzdienstleistungsinstituts entsprechen.~~
  - b) ~~Der Dritte seinen Sitz in einem Staat hat, in dem ein Informationsaustausch der nationalen Aufsichtsbehörden mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt ist dieses Unternehmen einen aufsichtsrechtlichen Status gemäß Ziffer 2.1 Absatz 3 lit. a oder lit. b hat,~~
  - c) ~~die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings erfüllt gesichert ist, insbesondere durch~~
    - § den Einsatz eines qualifizierten Mitarbeiters im Back-Office; Ziffer 2.2. Absatz 4 lit. f gilt entsprechend,
    - § die Sicherstellung des jederzeitigen Zugangs des auslagernden General-Clearing-Mitglieds bzw. Direkt-Clearing-Mitglieds zu den für die ausgelagerten Clearing-Funktionen relevanten Systemen des einlagernden Dritten,
    - § die jederzeitige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfassung, Führung und Verwahrung von Geld- und Wertpapierbeständen nach den Regelungen des KWG oder vergleichbarer Regelungen des Herkunftslandes des einlagernden Unternehmens nachweist.

Die weiteren Einzelheiten werden von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.

- (3) Im Fall der Auslagerung von bestimmten Clearing-Funktionen nach Absatz 2 bleibt das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG für deren ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen des Clearing-Prozesses verantwortlich und haftbar.
- (4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Auskünfte und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Funktionen von dem Clearing-Mitglied oder dem Dritten, auf den Clearing-Funktionen ausgelagert wurden, zu verlangen. Weiterhin kann die Eurex Clearing AG im Einzelfall jederzeit einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten mit einer Prüfung der auf das Clearing bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Clearing-Mitgliedes sowie des bestimmte Clearing-Funktionen übernehmenden Dritten beauftragen. Das Clearing-Mitglied hat die entsprechenden Befugnisse gegenüber dem einlagernden Dritten durch Vereinbarungen sicherzustellen.
- (5) Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen für die Auslagerung nicht vorliegen, ist das Clearing Mitglied verpflichtet, die Voraussetzungen für die Auslagerung unverzüglich zu erfüllen oder die Auslagerung zu beenden. Gleiches gilt, sofern die Auslagerung gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt. Ziffer 2.4 dieses Kapitels ist entsprechend anwendbar.

[.....]

[...]

## Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>

[...]

### Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

#### 2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere<sup>2</sup> nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
  - a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
  - b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

<sup>2</sup> für verbriefte und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit

den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37<sup>9</sup>. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.
- f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46<sup>7</sup>. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit. e durch die Eurex Clearing AG

im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten ~~6~~7 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

- h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.
- i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.
- j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 2 offen.

[....]